

Umgang mit Rassismus- und Diskriminierungsvorwürfen

Beitrag von „CDL“ vom 29. Juli 2020 10:47

Zitat von Maylin85

Wenn der Erziehungsauftrag so elementarer Bestandteil der Arbeit sein soll wie hier geschildert, dann braucht es dazu ebenfalls fest definierte Erziehungsziele und ein Stundenkontingent bzw. eine Berücksichtigung bei der Arbeitszeit. Den Erziehungsauftrag als "Nebenbeiaufgabe" mit in die Verordnungen zu schreiben ist extrem billig gemacht und berücksichtigt nicht, wie unterschiedlich viel Arbeitszeit darauf an Schulen mit unterschiedlichem Klientel entfällt. Nein, ich schaue nicht weg, aber ich sehe die tatsächlichen Handlungsmöglichkeiten ebenfalls als begrenzt an - ebenso wie mein Zeitkontingent mich damit auseinanderzusetzen. In erster Linie ist mein Job die Vermittlung von Fachwissen. Bei massivem Auseinandersetzungsbedarf mit anderen Aspekten muss anderes Fachpersonal übernehmen (Sozialpädagogen), das kann nicht auch noch ganz selbstverständlich Aufgabe des Lehrers sein.

Also hier in BW steht der Erziehungsauftrag - für alle Schularten--gleichrangig neben dem Unterrichtsauftrag (aka "Wissensvermittlung"), sowie weiteren Aspekten. Ich empfinde das als hinreichend klaren Auftrag, um mich nicht damit he rausreden zu können, dass könne nicht selbstverständlichlicher Teil meines Berufs sein. Den Rahmen bzw. die Ziele geben Landesverfassung, GG, Schulgesetz und Schulcurriculum meines Erachtens auch ausreichend klar vor. Es fällt mir schwer zu glauben, dass das in nur einem der 15 weiteren Bundesländer weniger deutlich Teil des Berufs sein könnte oder ist das bei euch wirklich anders geregelt?